

Handreichung des TMBJS

Kindertagesbetreuung – Hygiene – Corona (KHC)

**Hygienevorschriften in der Kindertagesbetreuung
im Betrieb nach dem Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“**

Festlegungen

zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 28. August 2020)

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung

Stand vom: 10. September 2020

Gz. 4/44/5085/Corona-Hygiene_1.1

1	Grundlagen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext der COVID-19-Pandemie.....	4
1.1	Stufenkonzept.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Aspekte für eine verantwortungsvoll organisierte Kindertagesbetreuung im Kontext der COVID-19-Pandemie	6
1.4	Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept	7
1.5	Pädagogische Standards.....	8
1.5.1	Kindertagesbetreuung als kompetentes System	8
1.5.2	Einbezug von Familien und Elternmitwirkung.....	10
1.6	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	10
2	Festlegungen zur Hygiene in allen Stufen	12
2.1	Betretungsverbote	12
2.2	Schutz von Risikogruppen	13
2.3	Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Betreuung	14
2.4	Kontaktmanagement.....	14
2.5	Organisatorische Maßnahmen zur Hygiene in der Covid-19-Pandemie	15
2.6	Maßnahmen der persönlichen Hygiene	16
3	Festlegungen zur Hygiene im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe 1, GRÜN).....	17
3.1	Stufenbeschreibung.....	17
3.2	Stufenspezifische Maßnahmen.....	17
3.3	Konzept für den Wechsel in andere Stufen	17
4	Festlegungen zur Hygiene im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2, GELB).....	18
4.1	Stufenbeschreibung.....	18
4.2	Stufenspezifische Maßnahmen.....	19
4.2.1	Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder.....	19
4.2.2	Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen Gruppen	19
4.2.3	Umgang mit Externen	20

4.2.4 Förderangebote	21
4.2.5 Eingewöhnung	21
4.2.6 Feste Raum-Gruppen-Zuordnung.....	22
4.2.7 Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum.....	23
5 Einrichtungsschließung und Festlegungen zur Notbetreuung (Stufe 3, ROT).....	24
5.1 Stufenbeschreibung.....	24
5.2 Stufenspezifische Maßnahmen.....	24
5.3 Notbetreuung.....	24
5.4 Eingeschränkter Zutritt im Rahmen der Notbetreuung	25

1 Grundlagen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext der COVID-19-Pandemie

1.1 Stufenkonzept

Um das Recht aller Kinder und Jugendlicher auf Bildung und Teilhabe auch während der COVID-19-Pandemie zu verwirklichen, soll jedes Kind in Thüringen im Kindergartenjahr 2020/2021 so viel Zeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verbringen, wie bei Einhaltung des jeweils angebrachten Infektionsschutzniveaus maximal möglich ist.

Die Infektionszahlen im Freistaat Thüringen und vertieften Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, seit Ende der Sommerferien 2020 grundsätzlich zu einem Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zurückzukehren. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 vorzubeugen. Auf das **konkrete Infektionsgeschehen** wird künftig **gestuft und lokal** reagiert. Hier kann auf die Erfahrungen der vergangenen Monate in der Pandemiebewältigung zurückgegriffen.

Das Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) hat ein gemeinsames **Stufenkonzept für die Kindertagesbetreuung** und den Schulbetrieb im Freistaat Thüringen entwickelt und publiziert: „*Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21*“.¹ Dieses Konzept sieht drei Stufen vor:

Stufe 1 – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten alle Kinder das volle Bildungs- und Betreuungsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) sieht das Stufenkonzept eindämmende Maßnahmen vor, die von den Einrichtungen umgesetzt werden. Im Wesentlichen sind dies die bereits in der Handreichung Kita-Hygiene-Corona mit Stand 15. Juni 2020 vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen zum eingeschränkten Regelbetrieb.

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen.

¹ Das Stufenkonzept in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter folgendem Link: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/Stufenkonzept_Schule_Kita_Pandemie_2020-2021.pdf. Soweit es aktuelle Entwicklungen oder neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfordern, wird das Stufenkonzept den neuen Entwicklungen angepasst. Das Stufenkonzept unterliegt dadurch einem dynamischen Prozess.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der [Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb \(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO\)](#)² hat das TMBJS den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Stufenkonzepts „*Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21*“ geschaffen.

Für **Arbeitgeber** besteht die Verpflichtung³, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung-GFB) und Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten. Zur Hilfestellung wurde dazu vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der SARS-CoV-2-**Arbeitsschutzstandard** veröffentlicht⁴.

Darüber hinaus wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim BMAS die **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**⁵ erstellt. Die am 20. August 2020 in Kraft getretene SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Mit der Umsetzung der in dieser Regel aufgezeigten Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den SARS-CoV-2-Virus erlangt der Arbeitgeber eine Vermutungswirkung. Der Arbeitgeber kann auch andere Maßnahmen umsetzen, muss deren gleichwertige Wirksamkeit dann aber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar nachweisen.

Die Verantwortung zur Planung, Umsetzung und Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den Einrichtungen liegt gem. § 6 Abs. 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) unmittelbar bei den jeweiligen Trägern der Einrichtungen im Rahmen ihrer **Arbeitgeberverantwortung**. Die Sicherstellung des Kindeswohls als Verpflichtung des Einrichtungsträgers ergibt sich aus § 45 Abs. 2 SGB VIII. Auf Grundlage der GFB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Klare und transparente Informationen und Anweisungen erhöhen die Akzeptanz der Maßnahmen.

Diese Handreichung bezieht sich auf die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen im Kontext der COVID-19-Pandemie. Solange es darum geht, das Infektionsgeschehen einzudämmen, muss klar sein, dass besondere Anforderungen an die Hygiene im Bereich der Kindertagesbetreuung bestehen. Diese werden in dieser Handreichung dargelegt. Sofern in der Umsetzung besondere Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Thüringen und den mit der Gewährleistung der Ansprüche betrauten kommunalen Ebene erforderlich sind, erfolgen diese gesondert.

² Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erlassen. Link zur *ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO*:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-08-19_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.pdf.

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

³ Vgl. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

⁴ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>.

⁵ Vgl. www.baua.de/SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel.

1.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Aspekte für eine verantwortungsvoll organisierte Kindertagesbetreuung im Kontext der COVID-19-Pandemie

Wichtige Voraussetzung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bleibt in allen Stufen des Konzepts weiterhin, dass es **gelingt, einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens vorzubeugen**. Unumgängliche Infektionsschutzmaßnahmen sind zum einen Kontaktmanagement und Nachverfolgbarkeit von Kontakten, zum anderen Hygienemaßnahmen. Der Schutz der Gesundheit von Kindern, Familien und der pädagogischen Fachkräfte sowie des sonstigen Personals hat Priorität. Solange es darum geht, das Infektionsgeschehen einzudämmen, muss klar sein, dass besondere Anforderungen an die Hygiene im Bereich der Kindertagesbetreuung bestehen.

⇒ **Zentrale Voraussetzung für die Kindertagesbetreuung im Rahmen eines verlässlichen, täglichen Angebots für alle Kinder ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes. Nur durch konsequentes Einhalten der in der jeweiligen Stufe festgelegten (Hygiene-)Maßnahmen und durch den dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Einrichtung und in der Region eingedämmt werden.**

Wie alle Bereiche des öffentlichen Lebens, muss Kindertagesbetreuung weiterhin so organisiert werden, dass alle Beteiligten ohne Unsicherheit daran teilnehmen können. Kita-Leitungen, Kindertagespflegepersonen, pädagogische Fachkräfte und das weitere Personal an Einrichtungen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Kinder und Eltern in der Einrichtung die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Die **Leitung der jeweiligen Einrichtung** sorgt gemäß § 17 ThürKigaG dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden, z. B. in Bezug auf den Hygieneplan.

Die **Träger legen gemeinsam mit den Leitungen** der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots nach Maßgabe der für die jeweilige Stufe vorgesehenen Hygienevorgaben fest.

Die Träger stimmen allgemeine und spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung der COVID-19-Pandemie mit den jeweiligen **örtlich zuständigen Gesundheitsämtern** nach deren Möglichkeiten, und im Bedarfsfall betreffend der in der **ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO** aufgeführten Anforderungen mit dem für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen zuständigen Fachreferat im TMBJS ab. Die Maßnahmen und ihre Umsetzung orientieren sich dabei an den jeweiligen Vorgaben der Gesundheitsämter vor Ort und den lokalen oder regionalen Vorgaben des TMBJS, die regional je nach Infektionslage unterschiedlich ausfallen können, sowie an landesweit getroffenen Festlegungen wie in dieser Handreichung.

Auch können Einrichtungsträger im Ergebnis der GFB und entsprechend ihres Leitbildes **zusätzliche und weitergehende Schutzmaßnahmen** festlegen oder in eigenen Arbeitsschutzvorschriften ggfs. strengere Anforderungen an die Hygiene und den Schutz von Beschäftigten und Kindern in den Einrichtungen stellen, z. B. in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Dienst, wie es in einigen Einrichtungen im Umfeld von Krankenhäusern zurzeit der Fall ist.

1.4 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

Verantwortlich für das Hygienemanagement ist die jeweilige **Einrichtungsleitung**⁶, d.h.

- für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse,
- die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans,
- die Integration des Infektionsschutzkonzepts,
- die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/Infektionsschutzbeauftragten oder z.B. ein **Corona-Hygiene-Team** benennen.⁷

Es ist erforderlich, dass in Eigenverantwortung der Träger und Einrichtungsleitungen in allen Stufen stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des TMBJS überprüft, aktualisiert und umgesetzt wird.

⇒ **In den Hygieneplan ist das schriftliche Infektionsschutzkonzept nach § 4 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu integrieren, z. B. in Form einer Anlage.**

Der **Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich** und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Den Eltern ist das Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Einrichtung ebenfalls bekannt zu machen. Dies kann in Papierform oder elektronisch, z. B. über die Einrichtungs- bzw. Träger-Homepage, erfolgen. Damit die Einrichtungsleitung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis vorgesehen. Das TMBJS stellt hierfür das unverbindliche **Musterformular** „*Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie*“⁸ zur Verfügung, das hierfür auf die jeweilige Einrichtung angepasst verwendet werden kann.

⁶ Vgl. § 17 Abs. 1 ThürKigaG. Vgl. auch: „Fachliche Empfehlung zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Beschluss-Reg.-Nr. 116/18 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 10. Dezember 2018.“ Link: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Fachliche_Empfehlung_Traeger_und_Leitungen_von_Kitas.pdf.

⁷ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen. Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_kita.pdf.

⁸ Link: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/> .

Legen die Personensorgeberechtigten diese Bestätigung nicht jeweils zu den vorgesehenen **Stichtagen am 15. September 2020 und 15. Januar 2021** vor, kann die Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht erfolgen. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung bei Aufnahme vorzulegen.

1.5 Pädagogische Standards

1.5.1 Kindertagesbetreuung als kompetentes System

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Teilhabe. Thüringen sieht sich mit dem Bildungsplan für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dem Bildungsverständnis Humboldts verpflichtet, das Bildung als „die Verknüpfung unsres Ichs mit der Welt“ umschreibt.⁹ Damit ist das Ziel verbunden, dass Kinder die komplexe Welt und ihre eigene Position in ihr verstehen, darüber reflektieren können und handlungsfähig werden. **So betrachtet, geht es bei Bildung immer um Lernen in Zusammenhängen und in allen Situationen zu allen Zeiten.**

Bei allen individuellen Besonderheiten in der Entwicklung jedes Kindes darf nicht übersehen werden, dass alle Menschen immer schon in sozialen Kontexten leben und vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Entwicklungsstandes mit bestimmten Anforderungen konfrontiert sind. Somit bieten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen Raum, um Erfahrungen und Fragen der Kinder zum aktuellen Geschehen aufzugreifen und sie entsprechend ihrer Entwicklung dabei zu begleiten und zu unterstützen.

Die Handlungsfähigkeit von Kindern kann auch mit dem Begriff **Kompetenz** beschrieben werden, wobei diese dabei nicht nur die Notwendigkeit von Wissen betont, sondern ebenso entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten (Können) sowie die Bereitschaft, diese auch einzusetzen.¹⁰ Entwicklungspsychologisch betrachtet, erleben Kinder in einem unterstützenden Umfeld gemeinsam mit anderen, dass Schwierigkeiten und Probleme zum Alltag gehören – aber auch, dass diese gemeistert werden können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem die **Übernahme von Verantwortung** zu erlernen. Gerade jetzt ist ein voneinander miteinander Lernen in Alltagssituationen, z. B. bei hygienischen Maßnahmen, eine wertvolle Säule für ein bewusstes verantwortungsvolles Handeln, das auch schon sehr junge Kinder durch gemeinschaftliche Aktionen entwickeln können.

Kinder können dann Resilienz (Widerstandsfähigkeit) entwickeln, wenn sie erleben, dass sie sich anderen Menschen anvertrauen können und dass ihre Sorgen ernst genommen werden. Ein bedeutsamer **Resilienz-Faktor** für die Entwicklung von Kindern sind dabei alle Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern. Der Austausch über die Entwicklung, Fragen, Ängste und Erfahrungen der Kinder und ggf. auch die Vernetzung von pädagogisch Tätigen in der Familie sind einflussreiche Faktoren, die Entwicklungsrisiken und Entwicklungsgefährdungen mindern können.

Wichtige Voraussetzung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bleibt weiterhin die konsequente und strenge **Einhaltung hygienischer Vorgaben. Hier kommt der pädagogischen Arbeit im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung im aktuellen Kontext eine besondere Bedeutung** zu. Gleichzeitig stellt sie für alle eine besondere Herausforderung dar. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist in Zeiten der COVID-19-Pandemie ein dynamischer Prozess, der von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und Kreativität verlangt.

⁹ Thüringer Bildungsplan für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. S. 6.

¹⁰ Ebd. S. 11.

Die **pädagogischen Fachkräfte** in der Kindertagesbetreuung sind für die Gestaltung der Bildungsprozesse als **enge Bezugspersonen** der Kinder verantwortlich. Dies spielt in Bezug auf das **Einüben von Hygieneschutzmaßnahmen** und im Bereich der Gesundheitsförderung eine besondere Rolle. Gerade jetzt ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem als selbstverständliches und grundlegendes Bildungs- und Erziehungsthema im Thüringer Bildungsplan verankert und damit auch in allen pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten werden. Dazu müssen sie aber auch mit den Kindern immer wieder eingeübt und wiederholt werden. Es ist in der aktuellen Kindertagesbetreuung von großer Bedeutung, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (z. B. Huste- und Niesregeln, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser „Kulturtechniken“ täglich dauerhaft und ritualisiert mit in die pädagogische Arbeit einzubeziehen und gezielt und regelmäßig einzuüben. Damit sind pädagogische Fachkräfte sowohl in der Verpflichtung, Hygienemaßnahmen direkt zu treffen (z. B. Abwischen von Flächen), als auch mit den Kindern Maßnahmen zu erlernen und pädagogisch zu begleiten. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen diese auch bei der Einhaltung von Hygienemaßnahmen wahr.

Der fachliche Blick der Erzieherinnen und Erzieher geht aber noch weiter: Er richtet sich auch auf die **Kinder und ihre je individuelle psychosoziale Situation**. Die pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass die Kinder verschiedene Erfahrungen gesammelt haben, die nun pädagogisch aufzuarbeiten sind. Die kindgerechte professionelle Begleitung der individuellen Verarbeitung dieser Erfahrungen der zurückliegenden Wochen ist eine pädagogische Herausforderung in der Betreuung jeden einzelnen Kindes. Zu beachten sind dabei unter anderem besonders folgende Aspekte:

- Den Erfahrungen der Kinder in den letzten Wochen sollte pädagogische Aufmerksamkeit geschenkt werden (viel Zeit für individuelle Gespräche, Erzählkreise, gestalterische Aufarbeitung, etc.).
- Besonderes Augenmerk ist immer auf das Kindeswohl gerichtet.
- Gegebenenfalls besteht ein besonderer Bedarf an den Themen Umgang mit Angst und Trauer.

Vielen Einrichtungen ist es gelungen, über den gesamten Zeitraum der COVID-19-Pandemie auch auf die Ferne den Kontakt zu den Kindern und ihren Familien aufrecht zu erhalten. Wichtig für die **Beziehungsstabilität** ist der Körperkontakt der Kinder mit den betreuenden Bezugspersonen. Die in der Öffentlichkeit geltenden Abstandsregelungen können im pädagogischen Kontext – insbesondere im Umgang mit sehr jungen Kindern – daher nicht durchgehalten werden, ohne die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Beziehungen zu gefährden. Hierbei gilt bei der pädagogischen Umsetzung: je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Auf die gebotene (körperliche) Nähe zum Kind, z. B. Trösten, kann und sollte nicht verzichtet werden. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie herausfordernden Zeit.

Um unter diesen Bedingungen eine überfordernde Betreuungssituation zu vermeiden, hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass bei Bedarf vor Ort neben der Hilfe bei Hygienemaßnahmen auch individuelle einrichtungsbezogene fachliche Unterstützung und Expertise zur Verfügung steht. Diese Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der **Fachberatung** der Freien Träger und der Jugendämter organisiert werden. Beratungsangebote können zur Kontaktvermeidung auch ohne persönliche Anwesenheit, z. B. telefonisch durchgeführt werden.

⇒ **Die Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen zeigt sich als kompetentes System, in dem Kinder ein gutes und sicheres Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung erleben.**

1.5.2 Einbezug von Familien und Elternmitwirkung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen im Kontext der COVID-19-Pandemie erfordert ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen. Viele Grundsätze der guten pädagogischen Praxis, die vor dem 17. März 2020 zum Standard der qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung gehörten, müssen nun mit Blick auf einen effektiven Infektionsschutz modifiziert und neu gedacht werden.

Auch wenn es vor dem Hintergrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie Änderungen gibt, ist es mehr denn je wichtig, hier die Mitwirkungsrechte von Eltern und Kindern zu beachten. Die Regelungen von § 12 ThürKigaG sind mindestens zu berücksichtigen. Mit Blick auf die bewährte gute Praxis wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit mit den Familien weiter zu intensivieren, um im Kontext von der durch Corona bedingten notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen die Kindertagesbetreuung für alle Beteiligten gut zu gestalten.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, alternative Kommunikationswege zu finden, um einen stetigen Informationsaustausch zwischen den Familien und der Kindertageseinrichtung gewährleisten zu können.

1.6 Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Die **Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein** im Gefüge der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Freistaat Thüringen. Das familiennahe Betreuungssetting mit kleinen Betreuungsgruppen bis zu maximal fünf Kindern neue Perspektiven für die Betreuung in Zeiten der Kontaktreduzierung. Die Regelungen der **ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO** gelten auch für die Kindertagespflege, insbesondere:

- Es steht der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nicht entgegen, wenn zwischen den betreuten Kindern einer Tagespflegeperson der **Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten** werden kann.
- Die Kindertagespflege hält ein tägliches, verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor. Der **Betreuungsumfang** richtet sich nach den im jeweiligen Betreuungsvertrag geregelten Zeiten.
- Die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erfolgt unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Dies beinhaltet die **Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes**. Hierin werden insbesondere berücksichtigt:
 - Häufige Lüftung der Räume (Unfälle vermeiden!).
 - Verlagerung von Aktivitäten nach draußen.
 - Beachtung der **Betretungsverbote**.
 - Tätigkeitsverbot bei COVID-19-Infektion der Tagespflegeperson bzw. in deren Wohngemeinschaft/Familie.

Die Kindertagespflegeperson hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten eine **schriftliche Erklärung** über die Kenntnis der Belehrung abzugeben. Das Vorliegen dieser Erklärung ist zu den Stichtagen 15. Sep-

tember 2020 und 15. Januar 2021 Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung bei Aufnahme vorzulegen. Das in der Anlage beigefügte Muster für die Kindertageseinrichtungen kann in angepasster Form auch von der Kindertagespflegeperson eingesetzt werden.

- Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass **Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt** werden können. Zu **dokumentieren** ist insbesondere der Kontakt zu externen Personen. Personen, die die Kinder bringen und abholen, müssen nicht erfasst werden.
- Kindertagespflegepersonen können freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an **Testungen** teilnehmen.¹¹

Die **Meldepflicht (Besonderes Vorkommnis)** im Zusammenhang mit dem Infektionsmonitoring bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen gegenüber dem TMBJS gilt auch für die Kindertagespflege. Unberührt davon bleiben die Meldepflichten gegenüber dem für die Aufsicht zuständigen Jugendamt.

⇒ **Kindertagespflegepersonen melden nach der Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt und parallel zum Jugendamt die bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen unverzüglich direkt an das TMBJS unter der Telefonnummer: [0361 57 3411 115](tel:0361573411115).**

In dieser Handreichung erfolgt über diese Hinweise hinaus keine weitere Bezugnahme auf Hygiene und Schutz im Betreuungssetting Kindertagespflege.

Für die Kindertagespflege existiert kein Rahmenhygieneplan. Daher wird empfohlen, sich individuell mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (**Jugendamt**) und nach Möglichkeit mit dem **Gesundheitsamt** auf Verfahren zum Infektionsschutz bzw. ein Infektionsschutzkonzept in Bezug auf die Kindertagespflege zur Zeit der COVID-19-Pandemie zu verständigen.

¹¹ In der Regel werden bei Kontaktpersonen diese Tests vom Gesundheitsamt veranlasst.

2 Festlegungen zur Hygiene in allen Stufen

Bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Kontext der COVID-19-Pandemie gelten zusätzlich vorbeugende Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen. Diese werden grundsätzlich in **allen Stufen des Konzepts** „*Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21*“ angewendet, sofern sie nicht durch Regelungen ersetzt werden, die in den Stufen 2 (GELB) und 3 (ROT) einen entsprechenden weitergehenden Infektionsschutz absichern.

2.1 Betretungsverbote

Es bestehen **präventive Betretungsverbote**¹²¹³ für Personen (Kinder, pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal, Eltern sowie Externe),

- ⇒ die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- ⇒ mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung¹⁴
 - akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - Atemnot oder
 - Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- ⇒ mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Virus SARS-CoV-2 Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- ⇒ die innerhalb der vorausgegangen 14 Tage aus Risikogebieten nach Thüringen zurück gekehrt sind und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.

Geschwisterkinder von Kindern, die wegen einer Symptomatik die Einrichtung nicht besuchen dürfen, können die Einrichtung betreten, sofern sie selbst symptomfrei sind und es keinen bestätigten SARS-CoV-2-Fall bei im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern gibt. Es besteht derzeit keine Reglementierung für Kontaktpersonen von Verdachtsfällen durch das Robert-Koch-Institut. Ein Betretungsverbot wird daher als unverhältnismäßig angesehen.

Das Betreten einer Einrichtung ist frühestens wieder gestattet:

- zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit (Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, d. h. ist die Person z. B. am neunten Tag symptomfrei, gilt das Betretungs- und Teilnahmeverbot noch weitere 48 Stunden, so dass sie nach 11 Tagen die Einrichtungen betreten kann) bzw.
- 14 Tage nach letztmalig direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person.

¹² Vgl. § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

¹³ Die Regelungen zu Betretungsverböten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

¹⁴ Vgl. dazu das **Handlungsschema** zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-09-03_Handlungsschema-Kita-Erkaeltungssymptome.pdf.pdf .

Solange die Symptome anhalten, ist der Zutritt zur Einrichtung vor Ablauf des Zeitraums zu gestatten, wenn folgendes vorgelegt wird:

- ein Nachweis einer negativen Testung auf das Virus SARS-CoV-2 (nicht älter als 48 Stunden) oder
- ein ärztliches Attest¹⁵, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert- Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

Bei **Auftreten erkennbarer Symptome einer COVID-19-Erkrankung in der Betreuungszeit** ist das betreffende Kind zu isolieren. Eine Abholung des Kindes durch die Eltern ist unverzüglich zu veranlassen. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, wirkt die Einrichtung an allen Maßnahmen der Gesundheitsämter mit.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige **Symptome bei Beschäftigten**, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

2.2 Schutz von Risikogruppen

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers als Arbeitgeber zählt auch der **Schutz von Beschäftigten, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben¹⁶. Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinausgehend – derzeit ein durch die COVID-19-Pandemie begründetes Beschäftigungsverbot gilt. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, können sich die Träger an der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts orientieren. Im Hinblick auf das Risikopotential entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem auf der Grundlage einer betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung.

Personen wie **Familienangehörige und Externe, die einer Risikogruppe** angehören, sollen grundsätzlich individuell entscheiden und abwägen, ob sie eine Kindertageseinrichtung zu ihrem eigenen Schutz nicht betreten.

Die Entscheidung über die **Teilnahme eines Kindes an der Kindertagesbetreuung** im eingeschränkten Regelbetrieb obliegt den Verantwortlichen vor Ort, insbesondere den Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes wünschen.

¹⁵ Das ärztliche Attest muss nicht zwingend beim Kinderarzt eingeholt werden. Um eine Überlastung dieser zu vermeiden, können sich die Personensorgeberechtigten auch an Allgemeinmediziner oder Hals-Nasen-Ohrenärzte für eine Attestierung wenden. Aus praktischen Erwägungen wird hier auf die 48-Stunden-Frist verzichtet. Demnach wird ein ärztliches Attest auch noch in den Fällen anerkannt, in denen z. B. zwischen dem Arztbesuch und dem Besuch der Einrichtung ein Wochenende liegt.

¹⁶ Vgl. hierzu RKI: „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888.

2.3. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eltern und Externe sind beim Betreten der Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann hiervon abweichend Ausnahmen für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote treffen. Betreute Kinder sind **nicht** verpflichtet, eine MNB zu tragen.

Ob und wann Beschäftigte eine MNB tragen müssen, legen Träger und Einrichtungsleitung gemeinsam fest. Als Empfehlung gilt hierfür Folgendes:

- Das **Tragen einer MNB, auch „Alltagsmaske“** genannt, oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann bei korrekter Handhabung¹⁷ dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung zu schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.¹⁸ Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB/MNS in der Kindertagesbetreuung. Sollte der Einrichtungsträger als Arbeitgeber jedoch hierzu Verfügungen getroffen haben oder es regional hierzu Verpflichtungen geben, sind diese vorrangig.
- Aus **pädagogischer Sicht** gibt es erhebliche Gründe, die gegen das Tragen einer MNB/MNS in der Betreuung insbesondere sehr junger Kinder sprechen: Gerade sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik (präverbale Kommunikation). Das Tragen von MNB beeinträchtigt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität.
- Alternativ kann auch ein sogenanntes **Face-Shield oder Visier** zum Selbstschutz der pädagogischen Fachkräfte in Erwägung gezogen werden, wobei hier nur eine eingeschränkte Schutzwirkung besteht. Der Vorteil von Visieren liegt darin, dass für die Kinder keine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung der Mimik der pädagogischen Fachkraft erfolgt und die Interaktionsqualität gegeben bleibt. Allerdings ist zu beachten, dass Visiere die Atemluft nicht filtern, sondern lediglich als Spritzschutz dienen und somit etwa beim direkten Anniesen oder Anhusten eine Barriere gegen erregerehaltige Tröpfchen darstellen können bzw. die pädagogische Fachkraft vor einem Griff ins Gesicht schützen können.¹⁹

2.4 Kontaktmanagement

Unerlässlich ist, dass **Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachvollzogen** und ggfs. Kontaktpersonen umgehend getestet werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Fachkräfte tagesaktuell in einem Kontaktprotokoll zu dokumentieren. Je besser die Kontaktpersonen nachzuverfolgen sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine vollständige Schließung der Einrichtung vermieden werden.

¹⁷ Vgl. hierzu die Informationen der BZgA unter folgendem Link:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>.

¹⁸ Vgl. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Stand: 30.4.2020. Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1.

¹⁹ Vgl. hierzu auch die Studie der Fliedner-Fachhochschule Düsseldorf: *Schützende Maßnahmen gegen Infektionen in Kindertagesbetreuung – Eine empirische Studie über pädagogische Interaktionsqualität und Mitarbeiter*innensicherheit* von Sonja Damen, Menno Baumann, Bernhard Hemming, Friederike Meßler, Sara Alina Clauß.

Link: https://www.fliedner-fachhochschule.de/wp-content/uploads/Hypothesen_Corona_Schutz_Kita_Masken.pdf.

Die Leitung der Einrichtung sorgt daher für eine **tägliche, lückenlose Dokumentation** der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie der An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Im Kontaktprotokoll wird auch das Betreten durch einrichtungsfremde Personen dokumentiert. Im Fall des Verdachts auf oder einer Erkrankung an COVID-19 können so die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten der betreffenden Elternhäuser dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Datenschutzrechtliche Regelungen²⁰ sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen.

Bei der Organisation des Betriebes behält die Leitung der Einrichtung im Blick, **dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.** Aus diesem Grund sollte die Durchmischung von Gruppen – soweit es den Betrieb oder die pädagogische Arbeit nach Konzeption der Einrichtung nicht einschränkt – nach Möglichkeit vermieden werden.

Externe müssen sich vor Betreten der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 *ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO* bei der **jeweiligen Leitung** anmelden. Die Leitung entscheidet über den Zutritt. Dabei ist zu beachten, dass das Betreten durch Externe zu dokumentieren ist und nur nach **Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand der einrichtungsfremden Person** gestattet werden kann. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind beim Aufenthalt im Gebäude zu treffen gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Einrichtung (beispielsweise das Tragen von MNB).

Eine Dokumentation der Anwesenheit von Eltern, die sich in Ausübung ihrer Personensorge in der Kindertageseinrichtung aufhalten, hat bei einer **Verweildauer von mehr als 15 Minuten** in der Einrichtung zu erfolgen. Bei kürzeren Aufenthalten, zum Beispiel beim Bringen oder Abholen, kann von einer Dokumentation abgesehen werden um den Aufwand zu verringern. Jedoch ist die Einrichtung nicht gehindert, auch diese Personen und Kontakte zu erfassen. Der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und dem Gesundheitszustand kommen Eltern bereits mit der Erklärung nach § 12 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach, so dass nicht bei jedem Zutritt eine Erklärung nach § 7 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erfolgen muss. Bei Aufenthalt in dem Gebäude der Einrichtung sind durch die Eltern entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere das Tragen von MNB.

2.5 Organisatorische Maßnahmen zur Hygiene in der Covid-19-Pandemie

Die Einrichtungen treffen stets folgende organisatorischen Maßnahmen:

- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist immer ausreichend vorhanden.
- Regelmäßige Raumlüftung – intensive (Stoß-)Lüftung aller Räume – unter Beachtung der Sicherheit der Kinder wird durchgeführt. Dabei Aufsicht gewährleisten! Insbesondere Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster berücksichtigen.
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z. B. Ausflüge.
- Raumreinigung erfolgt gemäß Hygieneplan.
- Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln erfolgt nach Möglichkeit mit dem Gesundheitsamt.

²⁰ Vgl.: § 7 Abs. 5 *ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO*.“

- Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln wird beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz). Die Anwendung von Desinfektionsmitteln wird auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt.
- Durchführung von Dienstberatungen/Teambesprechungen unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften).
- Organisation von Elterngesprächen nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand.
- Elternabende werden zeitlich gestaffelt und Hygienemaßnahmen laufend thematisieren.

2.6 Maßnahmen der persönlichen Hygiene

Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind stets zu beachten und im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen und der Kindertagespflege den Kindern zu vermitteln:

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan),
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z. B. Umarmungen und Händeschütteln,
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund, mit den Händen,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen in der Einrichtung,
- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Taschentücher werden nur einmal benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.

Im Falle von **Erster Hilfe**, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen. Es gilt für Jedermann auch während der Covid-19-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der Covid-19-Pandemie.

3 Festlegungen zur Hygiene im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe 1, GRÜN)

3.1 Stufenbeschreibung

Primärer Infektionsschutz bedeutet „vorbeugender Infektionsschutz“. In diesem Modus werden Maßnahmen unternommen, die dazu dienen, dass im Bereich der Kindertagesbetreuung Infektionen vermieden werden und zumindest eine Verbreitung von Infektionen über die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingedämmt wird.

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn an einer Einrichtung **kein bestätigter Fall einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegt und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Einrichtung** hat. In dieser Stufe besteht in der Einrichtung kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion. Alle Kinder erhalten das volle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot. Zwar gelten primär Maßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz, diese schränken aber den zeitlichen Umfang der Betreuung nicht ein. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden.

1. **Vollumfängliches, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**
2. **Regulärer Personaleinsatz**
3. **Ergreifen primärer Hygienemaßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz**

3.2 Stufenspezifische Maßnahmen

Stufe 1 (GRÜN) erfordert **keine stufenspezifischen Maßnahmen**. Die unter Kapitel 2. „Festlegungen zur Hygiene in allen Stufen“ aufgeführten Regelungen sind anzuwenden.

3.3 Konzept für den Wechsel in andere Stufen

Die Einrichtungen sind verpflichtet, in Stufe 1 (GRÜN) vorsorglich für den Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2, GELB) und für den Fall der Notbetreuung bei Schließung der Einrichtung (Stufe 3, ROT) mit dem Träger, den Eltern und ggfs. unter Einbezug der Fachberatung und weiterer Partner ein **Konzept zu entwickeln und zu kommunizieren**, das es ermöglicht, unter den dann jeweils gegebenen hygienischen Anforderungen das maximal mögliche Angebot für die Kinder zu realisieren. Das Konzept enthält mindestens Festlegungen zur Bildung fester, beständiger Gruppen, zum Personaleinsatz, zur Raumorganisation und zu Maßnahmen der Kontaktminimierung unter Berücksichtigung der für die Einrichtung geltenden Vorschriften entsprechend der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zum Informationsmanagement gegenüber den Eltern und sonstigen Betroffenen und zur Rückkehr in die Stufe 1 (GRÜN).

⇒ **Es sind vorsorglich Vorbereitungen für einen schnellen Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 1, GELB) sowie die Schließung der Einrichtung (Stufe 2, ROT) zu treffen.**

4 Festlegungen zur Hygiene im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2, GELB)

4.1 Stufenbeschreibung

Die Stufe 2 (GELB) liegt vor, wenn ein **begrenztes Infektionsgeschehen** festgestellt wurde, das auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten kann:

1. Eine oder mehrere Person(en) an einer Einrichtung wurde **positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet**. Damit ist diese Einrichtung konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen.
2. Das **allgemeine Infektionsgeschehen** in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schule droht.

Im Fall 1 (bestätigter Fall einer SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung) sind die entsprechenden **Meldepflichten** (Gesundheitsamt, TMBJS: BV-Meldung) einzuhalten. Das **zuständige örtliche Gesundheitsamt** bestimmt, welche konkreten Maßnahmen gegenüber den Betroffenen und den Kontaktpersonen und durch die Einrichtung ergriffen werden müssen. Ggfs. erfolgt auch eine Schließung von Teilen oder der ganzen Einrichtung durch das Gesundheitsamt.

Im Fall 2 (ungünstige Entwicklung in der Region) zeigen die Umfeldanalyse und ggfs. das landesweite Frühwarnsystems des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), sowie das Infektionsmonitoring des TMBJS, dass das Infektionsgeschehen lokal ansteigt und ein Übergreifen auf die Kindertagesbetreuung zu befürchten ist. In einem solchen Fall **kann auch das TMBJS lokal begrenzte und zeitlich befristete Maßnahmen anordnen**. Ergeht eine solche Anordnung, befindet sich die betreffende Kindertageseinrichtung im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, also in Stufe 2 (GELB).

1. **Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz:
Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder**
2. **Kontaktminimierung:
Betreuung in beständigen, festen Gruppen**
3. **Feste Raum-Gruppen-Zuordnung:
Separate Gruppenräume und Kontaktvermeidung auf Freiflächen**

⇒ **Hinsichtlich Gruppen- und Raumgrößen gibt es keine vom ThürKigaG abweichenden Vorgaben.**

⇒ **Stufe 2 (GELB) findet nur statt, wenn eine der beiden oben stehenden Bedingungen erfüllt ist oder eine Anordnung des Gesundheitsamtes bzw. TMBJS vorliegt. In allen anderen Fällen sichern die zuständigen Stellen ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot gemäß ThürKigaG und SGB VIII ab.**

4.2 Stufenspezifische Maßnahmen

In der Stufe 2 (GELB) des Stufenkonzepts findet ein **eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen** statt.

- ⇒ **Die Einrichtungen halten ein verlässliches Angebot für die Betreuung aller Kinder bereit, das einen Umfang von anzustrebenden 8 Stunden oder mehr, mindestens aber 6 Stunden täglich gewährleistet.**
- ⇒ **Es sind an jeder Einrichtung vorsorglich Vorbereitungen für eine schnelle Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe 1, GRÜN) ebenso zu treffen wie für die Schließung der Einrichtung in Stufe 3 (ROT).**

Die allgemeinen Hygiene-Festlegungen (vgl. Kapitel 2) gelten grundsätzlich weiter, soweit sie nicht durch die Festlegungen der Stufe 2 (GELB) verschärfte werden.

4.2.1 Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder

Durch den Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb kann es zu Einschränkungen des im Rahmen der Regelbetreuung möglichen **zeitlichen Betreuungsumfangs** kommen. Je nach Ressourcen der Einrichtungen vor Ort sind durch die Gewährleistungsträger und die Einrichtungen **alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Betrieb mit einem möglichst hohen Betreuungsumfang aufrecht zu erhalten**. Es kann erforderlich sein, für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz Änderungen in der Organisation, personellen Besetzung oder Ablaufgestaltung der Einrichtungen vorzunehmen. Die konkreten Festlegungen liegen in der Verantwortung des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung.

Ggfs. sind weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen vom Träger der Einrichtung im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann sich der Träger von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen.

- ⇒ **Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO festgelegten Betreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt einschränken. Dem TMBJS ist eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich anzuzeigen.²¹**
- ⇒ **Sofern ein Angebot nach § 16 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gesichert ist, kann die Einrichtung in eigener Verantwortung auf weitere Bedarfe eingehen.**

4.2.2 Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen Gruppen

Der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB) verändert die Betreuungsbedingungen. Die Forschung hat herausgefunden, dass die nachhaltige Konstanz der jeweiligen Gruppe und die Vermeidung von Durchmischungen entscheidender für die Vermeidung

²¹ Vgl. § 16 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Melde-Formular zum Download unter: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>.

von Infektionen sind als die individuelle Gruppengröße.²² Damit einhergeht, dass **offene und teil-offene pädagogische Konzepte in Stufe 2 (GELB) nicht umgesetzt werden dürfen** und stattdessen **feste Gruppenstrukturen mit fest zugeordnetem Personal** gebildet werden.

Gruppen sollen so gebildet werden, dass sie auf Dauer **eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden Fachkräfte** haben. Ggfs. kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 ThürKigaG (Kleinkindsettings im Krippenbereich) erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen oder bestehende Fahr- oder Abholgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu eröffnen. In jeder Einrichtung, insbesondere in solchen mit offenen und teiloffenen Konzepten, muss **präventiv ein Plan zur Bildung fester Gruppen** für die Stufe 2 (GELB) vorliegen.

Die Neubildung von Gruppen für die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist möglich. Ein **Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals** in der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist zu vermeiden. Bestehen zwingende Gründe hiervon abzuweichen (z.B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit), so ist dies über das tägliche **Kontaktprotokoll** unter Angabe dieser Gründe zu dokumentieren. Das Prinzip der Kontaktvermeidung gilt auch für die Leitung der Einrichtung. Im Falle des Kontakts zu verschiedenen Gruppen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Gruppen dürfen sich weder im Gebäude noch im Außengelände oder im Früh-/Spätdienst durchmischen. Zur Kontaktreduzierung sind alle **gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten** außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft insbesondere Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw. Auch in gemeinsam genutzten Sanitärräumen und im Freigelände sowie vor der Einrichtung dürfen Kinder unterschiedlicher Gruppen nicht miteinander in Kontakt kommen oder sich durchmischen.

Es ist ausnahmsweise auch möglich, die Kinder in **festen Gruppenverbänden** zu betreuen, z. B. wenn die räumlichen Voraussetzungen dies nahelegen oder es sich um eine kleine Einrichtung handelt. Dann muss darauf geachtet werden, dass die Zahl der in Gruppenverbänden betreuten Kinder nicht zu groß wird und auch das Personal weiterhin fest der jeweiligen Kindergruppe zugeordnet ist. Es wird empfohlen, maximal drei Gruppen in einen Verbund zusammenzufassen. Klar sein muss, dass im Falle einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion alle Gruppen, in denen Kinder und das Personal miteinander Kontakt hatten, geschlossen werden.

4.2.3 Umgang mit Externen

In Stufe 2 (GELB) ist der Kontakt zu Externen, d.h. einrichtungsfremden Personen, auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. **Externe Angebote** wie Theater- und Clown-Vorstellungen, Kinderfotografie, Angebote der Musikschulen und Sportvereine in den Einrichtungen finden daher nicht statt.

²² Kinder und Jugendliche in der CoVid-19-Pandemie: Schulen und Kitas sollen wieder geöffnet werden. Der Schutz von Lehrern, Erzieher, Betreuern und Eltern und die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH). Stand: 18. Mai 2020. Seite 2.

Link: www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_05_19_Stellungnahme_DGKH_Covid-19_Kinder.pdf.

Das Gebot der Kontaktreduzierung bezieht sich in Stufe 2 (GELB) auch auf die **Gestaltung der Situation beim Bringen oder Abholen der Kinder**. Eine Kontaktreduzierung kann beispielsweise erreicht werden durch:

- Übergabe im Außenbereich,
- Betreten der Einrichtung über verschiedene Eingänge,
- Festlegung von Personen mit Abholberechtigung für das Holen und Bringen der Kinder,
- Staffelung der Übergabezeiten.

Eltern sind laufend und nachhaltig besonders beim Bringen und Abholen der Kinder darauf hinzuweisen.

Wann immer möglich und zweckmäßig, ist bei der Kommunikation mit Externen der fernmündliche Kontakt oder der Kontakt per Video oder die Nutzung von außerhalb der Einrichtung befindlichen Räumlichkeiten zu bevorzugen. Dies gilt auch für die Tätigkeit der **Fachberatung**.

4.2.4 Förderangebote

Die Leistungen der **interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen** sowie der heilpädagogischen Praxen erfolgen nach den Maßgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. **Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung zulassen, können freie Räume unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (Dokumentation, MNB, Mindestabstand Personal/Eltern etc.) genutzt werden.** Die Leistungen der Frühförderung finden dann in einem separaten Raum der Kindertageseinrichtung statt. Die Kinder werden aus der Gruppe einzeln zu jeder Förder- und Therapieeinheit gebracht und wieder abgeholt. Der Raum wird nach Beendigung der Förderung intensiv gelüftet und desinfiziert. Die Frühförderfachkraft wechselt nach jeder Förder- bzw. Therapieeinheit die persönliche Schutzausrüstung und nach Verlassen der Einrichtung zusätzlich ihre Oberbekleidung.

Weitere Förderangebote²³ (therapeutische oder pädagogische wie z. B. Logopädie, Kunsttherapie usw.) können in Abstimmung aller Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden, wenn sie für das Wohl des Kindes unverzichtbar sind. Förderangebote sind in jedem Fall so durchzuführen, dass die Maßgabe der Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten wird. Personen, die Angebote durchführen, sollen nicht zwischen den Gruppen der Einrichtung und verschiedenen Einrichtungen wechseln. Der Einsatz von Externen ist demnach vor dem Hintergrund des im Rahmen des Infektionsschutzes streng zu beachtenden Kontaktvermeidungsgebots vorher durch Träger und Leitung intensiv zu prüfen. **Eine Förderung durch Externe in der Einrichtung kommt daher nur in Einzelfällen und in separaten Räumen in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch weiteren Wegfall der Förderung in einem erheblichen Maße und absehbar gefährdet ist.** Die Förderung erfolgt unter den o. g. hygienischen Maßgaben. Vorrangig sollte eine Förderung ambulant außerhalb der Einrichtung geprüft werden.

4.2.5 Eingewöhnung

Kontaktreduzierung gilt auch für **Eingewöhnungen**. Prinzipiell ist die Eingewöhnung von Kindern im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz möglich. Sie muss mit den päd-

²³ Also nicht die der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen.

gogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant werden. Über die Durchführbarkeit unter den notwendigen Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Einrichtung entscheidet die Leitung im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen. Empfohlen wird die Begrenzung auf möglichst eine feste Begleitperson und die möglichst kurze Gestaltung der Dauer der Eingewöhnungsphase im Rahmen der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl. Die Dokumentation der Anwesenheit der Begleitpersonen in der Einrichtung ist zwingend erforderlich.

4.2.6 Feste Raum-Gruppen-Zuordnung

Um der Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume gemäß § 18 Abs. 1 *ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO* erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit in diesem Fall noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, soll die **Einrichtung von Outdoor- und Waldgruppen** geprüft werden, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs- und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots zu erfüllen.

Die **Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen** unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes, um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen und die Möglichkeit von Aerosolübertragungen zu vermeiden. Daher ist die gleichzeitige Nutzung durch verschiedene Gruppen grundsätzlich zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Im Einzelfall und in Absprache mit den Behörden vor Ort sowie der Betriebserlaubnisbehörde (TMBJS) kann auch die Nutzung von **Räumen außerhalb der Einrichtung** geprüft werden, um die Infektionsschutzauflagen besser erfüllen zu können. Die Sicherheit der Kinder und des Personals muss gewährleistet sein, z. B. Brandschutz, Hygiene und bei Fremdgebäuden die Baugenehmigung zur Umnutzung.

Räume außerhalb der Einrichtung dürfen ohne Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde nicht genutzt werden. Hierfür ist ein „Antrag auf Erteilung/Änderung eine Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder“²⁴ zu stellen.

Gruppen- und Funktionsräume

In die Raumnutzung können auch Funktionsräume wie Sportraum, Werkraum usw. einbezogen werden. Funktionsräume können als Gruppenräume genutzt werden. Sie können dann nicht mehr als Funktionsräume z. B. für Sport für alle Gruppen der Einrichtung verwendet werden.

⇒ **Wichtig ist, dass jeder Gruppe ein fester Raum zugeordnet wird.**

²⁴ Antragsformular zum Download unter:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>.

Räume zur Einnahme von Mahlzeiten

Je nach Gegebenheit vor Ort können Mahlzeiten zur Vermeidung von Kontakten auch in den Gruppenräumen oder zeitversetzt in einem dafür vorgesehenen Funktionsraum eingenommen werden. Die Tische sind möglichst weit auseinander aufzustellen und nach jeder Mahlzeit zu reinigen. Mahl- und Ruhezeiten können bei passenden Wetterverhältnissen auch im Außenbereich stattfinden.

Sanitärräume

Die Sanitärräume können von mehreren Gruppen genutzt werden unter der Voraussetzung, dass Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen vermieden werden. Ggf. werden Waschbecken und Toiletten konkret einzelnen Gruppen zugewiesen (z. B. farbliche Kennzeichnung). Hier kann ein Zeit- und Raumplan hilfreich sein. Es ist anhand des Hygieneplans zu prüfen, ob ggfs. eine häufigere Reinigung notwendig ist.

Bei spontan notwendigen Nutzungen muss nach Möglichkeit gewährleistet sein, dass kein Kind oder keine pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe gleichzeitig anwesend ist. Dies wird im Idealfall durch die Begleitung durch eine für die Gruppe aufsichtlich zuständige Person gewährleistet.

Schlafräume

Es gelten die im Hygieneplan festgelegten Standards für die Wäschehygiene: Reinigung und Wechseln. Wäsche ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Schlaftextilien (Unterlage/Matratze, Bettdecke etc.) individuell zugeordnet und nicht getauscht werden. Unter diesen Voraussetzungen kann auf einen persönlich zugeordneten Schlafplatz verzichtet werden.

Flure

Hier ist die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollen für den Zugang zur Einrichtung neben dem Haupteingang weitere Eingänge nutzbar gemacht werden. Dabei sind die Eingänge wie im Regelbetrieb zu sichern. Flure werden nicht der pädagogischen Nutzfläche zugerechnet.

Freigelände

Aus infektionshygienischer Sicht wird ein Aufenthalt im Freien dringend empfohlen. Zu beachten ist, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Hierzu können Nutzungspläne, die die Zeiten der einzelnen Gruppen festlegen („Schichtpläne“) erstellt werden. Insbesondere der Unfallschutz sollte beachtet werden. Die Einhaltung ist zu kontrollieren und die Nutzung des Freigeländes durch die einzelnen Gruppen zu dokumentieren. Außenflächen werden nicht den nutzbaren Gruppenraumflächen zugerechnet.

4.2.7 Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum – auch im Zusammenhang mit der Bildung von Outdoor- und Waldgruppen – sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche **Personennahverkehr zu vermeiden**. Gruppen aus Kindertageseinrichtungen dürfen sich unter Beachtung der festen Gruppenstruktur auf Grundlage der örtlich geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben im öffentlichen Raum zum Zwecke von Ausflügen sowie Bildung von Wald- oder Outdoor-Gruppen u .a. aufhalten.

5 Einrichtungsschließung und Festlegungen zur Notbetreuung (Stufe 3, ROT)

5.1 Stufenbeschreibung

Die Stufe 3 (ROT) liegt vor, wenn **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vorübergehend geschlossen** werden.

Diese Stufe greift, wenn das **allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt**, dass eine zeitlich befristete präventive Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung dort geboten ist. Bei akutem Bedarf ist eine Notbetreuung einzurichten; die Entscheidungen treffen die örtlichen Behörden in ihrer Zuständigkeit.

⇒ **Die Befugnis zur Schließung von Einrichtungen (ganz und teilweise) aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 liegt bei den unteren Gesundheitsbehörden²⁵, d.h. bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.**

1. Schließung der Einrichtung

2. Ggfs. Notbetreuung im Fall einer präventiven Schließung im Falle eines regionalen Lock-Downs (nach Maßgabe der Entscheidungen der lokalen Behörden)

⇒ **Kontaktminimierung:**

Betreuung in beständigen, festen Gruppen

⇒ **Feste Raum-Gruppen-Zuordnung:**

Separate Gruppenräume und Kontaktvermeidung auf Freiflächen

5.2 Stufenspezifische Maßnahmen

Entfallen bei der Schließung einer Einrichtung.

5.3 Notbetreuung

Die Notbetreuung ist nur im Fall einer **präventiven Schließung** (regionaler Lock-Down)²⁶ aufgrund eines allgemeinen Infektionsgeschehens in der Region möglich. Zielstellung der Notbetreuung ist die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die **Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen von maximal 15 Kindern**, die in jeweils dem einer Gruppe fest zugeordneten Raum von immer demselben pädagogischen

²⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

²⁶ Vgl. § 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Personal betreut werden. Größere Gruppen und Gruppenverbände mit mehr als 15 Kindern sind nicht zulässig.

Für den **Personaleinsatz und die Betreuungssettings** gelten weiterhin die Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes. Die Notbetreuung findet nach Maßgabe der in der ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO festgelegten Maßnahmen und den Festlegungen dieser Handreichung in der jeweils aktuellen Fassung statt. Alle Infektionsschutzregeln der Stufe 2 (GELB) sind zu beachten.

Betreuungsberechtigter Personenkreis, Betreuungsumfang sowie Art und Weise der Notbetreuung sind abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen und werden durch die betroffenen Träger der Kindertageseinrichtungen mit den zuständigen Jugendämtern in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt festgelegt. Zu beachten ist, dass die Schließung der gesamten Einrichtung als letztes Mittel zur Infektionseindämmung notwendig wurde. Die Schließung der Einrichtungen verliert ihren Sinn, wenn ein großer Teil der Kinder im Rahmen der Notbetreuung trotzdem in der Einrichtung betreut wird, wenn der Kreis der Betreuungsberechtigten zu sehr ausgeweitet wird.

5.4 Eingeschränkter Zutritt im Rahmen der Notbetreuung²⁷

Das Betreten ist einrichtungsfremden Personen nur gestattet:

- zum Zweck der **Ausübung der Personensorge** und Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung,
- für **Fachschüler im Berufs- oder Abschlusspraktikum** nach §§ 33 Abs. 5 und 37 Abs. 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder
- für **Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung** während der berufspraktischen Ausbildung nach § 32 Abs. 1 S. 2 ThürFSO-SW.

Voraussetzungen für das Betreten der Einrichtung sind:

- namentliche **Anmeldung** bei der Leitung der Einrichtung,
- Abgabe einer **schriftlichen Erklärung**²⁸ zur Erreichbarkeit und dem Gesundheitszustand.

Nicht gestattet sind:

- die Durchführung von **Praktika** im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums,
- die Wahrnehmung von **Angeboten externer Dienstleister**, insbesondere Musik- und Sportangebote, in den Einrichtungen.

Angebote der **Frühförderung** müssen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie **Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern** auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

²⁷ Vgl. § 21 ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO.

²⁸ Personensorgeberechtigte kommen dieser Verpflichtung bereits mit der Erklärung entsprechend § 12 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach.

Hinweis zu den Quellen und Verweisen:

Alle Links in dieser Handreichung wurden am 9. September 2020 gesichtet. Die Verweise beziehen sich auf die dort hinterlegten Informationen zu diesem Zeitpunkt.